

**Begutachtung**  
August 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1854/8-2018

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung erlassen, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 aufgehoben, das Kärntner Bezügegesetz 1997, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (33. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (26. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz und das Kärntner Schulbaufondsgesetz geändert werden**

**Allgemeiner Teil**

Ergänzend zum geplanten Gesetz, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird, soll die Umsetzung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, mit einer dem vorliegenden Gesetzesentwurf entsprechenden Sammelnovelle mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 abgeschlossen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bildungsreformgesetz 2017 eine umfangreiche Sammelnovelle zur Verwirklichung einer Bildungsreform verabschiedet (siehe in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird). Ein zentraler Inhalt der Bildungsreform ist die Neuorganisation der Behördenstruktur mit der Einrichtung einer Bildungsdirektion ab 1. Jänner 2019 in jedem Land als gemeinsame Bund-Land-Behörde an Stelle des jeweiligen Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates für Wien. Diesen Bildungsdirektionen wird als „Hybrid-Behörden“ die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in bundes- wie auch in landesrechtlichen Angelegenheiten obliegen (Art. 113 Abs. 4 B-VG). Die Verwaltungsmaterien des Art. 14 B-VG sollen in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt vollzogen werden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung sowie die Organisation der Bildungsdirektionen enthält das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2017. Mit 1. Jänner 2019 werden die Bildungsdirektionen in den Ländern am Sitz der jeweiligen Landesregierung (bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats) eingerichtet. Sie übernehmen pauschal sämtliche Aufgaben der bisherigen Landesschulräte sowie der sonstigen Landesbehörden in Vollzugsangelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Art. 14 B-VG. Zugleich werden die Landesschulräte mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst. Für die bis dahin bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren sind mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Bildungsdirektionen zuständig (vgl. Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG). An der Spitze der Bildungsdirektion steht der Bildungsdirektor (Art. 113 Abs. 6 B-VG). Gemäß Art. 113 Abs. 7 B-VG wird der Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung dem zuständigen Bundesminister weisungsunterworfen sein, in Angelegenheiten der Landesvollziehung der Landesregierung (bzw. dem nach der Referatseinteilung zuständigen Regierungsmitglied). Die Besorgung der Aufgaben wird dabei sowohl durch Bundes- als auch Landesbedienstete erfolgen (Art. 113 Abs. 9 B-VG).

Der vorliegende zweite Teil des legislativen Umsetzungspakets in der Landesrechtsordnung zum Bildungsreformgesetz 2017 hat im Hinblick auf die Einführung der Bildungsdirektion folgende Regelungsschwerpunkte:

- Neuordnung der Behördenzuständigkeiten zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergangenen Bundesgesetze,
- Übertragung bestimmter zusätzlicher Angelegenheiten der Landesvollziehung, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul- und Erziehungswesen gemäß Art. 14 B-VG stehen, auf die Bildungsdirektion für Kärnten,
- Aufhebung des Kärntner Landeslehrergesetzes und des Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetzes 1992; Erlassung eines Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes,
- Ausschöpfung der bundesverfassungsrechtlichen Möglichkeit zur Schaffung der Funktion des Präsidenten der Bildungsdirektion für Kärnten,
- terminologische Anpassungen in bestehenden Landesgesetzen.

Für ein Landesgesetz, mit dem sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen wird, ist nach Art. 113 Abs. 4 vorletzter Satz i.V.m. Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

## **Besonderer Teil**

### **1. Zu Artikel I (Gesetz über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Bildungsverwaltung [Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz – K-BiVwG]):**

#### **Zum 1. Abschnitt:**

#### **Zu § 1:**

§ 1 soll den wesentlichen Anwendungsbereich des neu erlassenen Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes – K-BiVwG regeln.

Der hauptsächliche Regelungsinhalt des K-BiVwG besteht darin, die verschiedenen Zuständigkeitsfelder in Ausübung der Diensthoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen gemäß Art. 14 B-VG den im Gesetz abschließend angeführten Behörden und Organen zuzuweisen. Dieser Regelungsinhalt wird in § 1 Z 1 zusammengefasst.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bildungsdirektion nach Art. 113 Abs. 4 erster Satz B-VG u.a. die Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen im Bereich des Art. 14 B-VG obliegt. Nach Art. 113 Abs. 5 erster Satz B-VG können Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechtes, der Leistungsfeststellung und des Bedienstetenschutzes auf andere Organe übertragen werden. Nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2017 fällt die „Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze“ in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Landes. In diesem Zusammenhang stellen die parlamentarischen Materialien (Bericht des Unterrichtsausschusses, 1707 Blg. Sten. Prot. NR XXV. GP, 9) zum neu gefassten Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG Folgendes klar:

„Die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze soll in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sein. Somit können die Länder weiterhin festlegen, wo etwa Disziplinarkommissionen einzurichten sind. Die Ausübung der Diensthoheit in einzelnen Angelegenheiten kann weiterhin auf den Schulleiter übertragen werden. Gehört die Schule zu einem Schulcluster, so wird die Diensthoheit in einem für die Leitung eines Schulclusters zweckmäßigen Ausmaß dem Leiter des Schulclusters zu übertragen sein.“

Mit § 1 Z 1 wird auch der Inhalt der in der Folge mehrmals gebrauchten Wendung „Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1“ durch Bezugnahme auf öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) und berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen) bestimmt (zur Gliederung des österreichischen Schulwesens und zu den Aufgaben der einzelnen Schularten siehe das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung).

§ 1 Z 2 nimmt auf die bundesverfassungsrechtlich eingeräumte Möglichkeit Bezug, dass durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen oder die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden können (Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG). Diese Angelegenheiten müssen in sachlichem Zusammenhang mit den in Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen (Art. 113 Abs. 4 dritter Satz B-VG).

#### **Zu § 2:**

Zwar besteht nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit für die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden Bundesgesetze in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes zu regeln, doch werden der Bildungsdirektion bereits durch Art. 113 Abs. 4 B-VG umfangreiche Kompetenzen u.a. auch in den Bereichen der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrkräfte für öffentliche Schulen zugewiesen.

Vor diesem Hintergrund will § 2 Abs. 1 im Regelungsgefüge des K-BiVwG klarstellen, dass der Bildungsdirektion – soweit in den §§ 3 ff. nicht anderes bestimmt wird – eine subsidiäre Allzuständigkeit zur Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes für Lehrpersonen an öffentlichen

Pflichtschulen zukommt. Dies schließt die Ausübung von Dienstgeberbefugnissen sowie die Wahrnehmung von Verordnungskompetenzen ein, sofern diese Befugnisse nicht anderen Organen vorbehalten sind. Nach Art. 113 Abs. 2 B-VG untersteht die Bildungsdirektion für den Vollziehungsbereich des Landes gemäß Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b sowie Abs. 4 lit. a B-VG der Landesregierung bzw. dem zuständigen politischen Referenten.

§ 2 Abs. 2 listet sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf, die der Bildungsdirektion zusätzlich übertragen werden oder ihre Mitwirkung an der Vollziehung dieser Angelegenheiten vorgesehen wird, wobei sie in sachlichem Zusammenhang mit den in Art. 113 Abs. 1 und 2 B-VG genannten Angelegenheiten stehen müssen (Art. 113 Abs. 4 zweiter und dritter Satz B-VG). In diesen sonstigen Angelegenheiten ist die Bildungsdirektion an die Weisungen (Art. 20 Abs. 1 B-VG, Art. 113 Abs. 4 letzter Satz B-VG) der Landesregierung als oberstes Organ der Landesverwaltung (Art. 19 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 B-VG; Art. 38 Abs. 1 K-LVG) gebunden, was auch in § 2 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht wird.

Nach § 2 Abs. 2 Z 1 soll die Bildungsdirektion – im Hinblick auf ihre Funktion des Controlling des Personal- und Ressourceneinsatzes (siehe dazu auch § 5 Abs. 2 Z 7 BD-EG) – der Landesregierung jährlich einen Entwurf eines Stellenplanes für Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen vorlegen. Diese Aufgabe, mit der die Bildungsdirektion an der Planung der Lehrpersonalressourcen der Landesregierung mitwirkt, steht auch im Zusammenhang mit der nach Art. IV Abs. 2 und Abs. 3 lit. a der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl. Nr. 215/1962, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, der Landesregierung obliegenden Verpflichtung zur Erstellung eines Dienstpostenplans der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, der der Zustimmung des Bundes bedarf. Ferner ist die genannte Aufgabe der Bildungsdirektion notwendig, damit auf dieser Grundlage die Landesregierung den haushaltsrechtlichen Verpflichtungen nach den Art. 60 ff. K-LVG nachkommen kann.

Mit § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 werden der Bildungsdirektion einzelne Vollziehungsaufgaben im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes nach dem Kärntner Schulgesetz übertragen (Förderung ganztätiger Schulformen gegenüber Schulerhaltern nach § 3 Abs. 2 zweiter Satz K-SchG; Betrieb des Kärntner Medienzentrums für Bildung und Unterricht nach dem 14a. Abschnitt des K-SchG).

§ 2 Abs. 2 Z 4 überträgt die Verrechnung für Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- oder Fachschulen als zusätzliche Aufgabe an die Bildungsdirektion. Da diese Verrechnung aus Effizienz- und Synergiegründen im (technischen und organisatorischen) Verbund mit der – ohnehin von Verfassungs wegen und nach § 2 Abs. 1 in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion fallenden – Verrechnung für die Lehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen erfolgen soll, wird im § 2 Abs. 2 Z 4 in Parenthese die Wortfolge „gemeinsam mit jenem für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1“ verwendet. Der Begriff „Verrechnungswesen“ für die genannten Lehrkräfte betrifft im vorliegenden Zusammenhang die Personalverrechnung (Abrechnung der Löhne und Gehälter); gemeint ist allerdings nicht die Tätigkeit der anweisenden Stelle im Rahmen der Vollziehung des Besoldungsrechts, sondern ausschließlich der Vollzug der Anweisungen (Gehaltsauszahlung). Auf die vorgeschlagene Übergangsbestimmung des § 20 Abs. 5 wird verwiesen.

§ 2 Abs. 2 Z 5 berücksichtigt die im § 5 Abs. 3 und 4 Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz vorgesehene Zuständigkeitsänderung betreffend Weitermeldung für den Unterrichtsbedarf in slowenischer Sprache sowie die Information der gesetzlichen Vertreter darüber, in welchen Schulen Schüler, für die eine Bedarfsmeldung eingebracht worden ist, berechtigt sind, ihre Schulpflicht zu erfüllen.

§ 2 Abs. 4 stellt klar, dass die Bildungsdirektion mit allfälligen Außenstellen eine „Dienststelle des Landes“ im Sinne des Dienstrechts (K-DRG 1994, K-LVVG 1994) ist. Dies steht in Übereinstimmung mit Art. 113 Abs. 3 B-VG, wonach die Bildungsdirektion als „gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes“ fungiert. Als „Dienststellen“ werden jene Teile der Verwaltung bezeichnet, die in organisatorischer und funktioneller Hinsicht eine Einheit bilden (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/16/0118; zu Kärnten siehe auch VwGH 13.09.2002, Zl. 99/12/0230). Nach Art. 113 Abs. 9 erster Satz B-VG haben Bund und Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes zuzuweisen. Da es sich bei der Bildungsdirektion auch um eine Dienststelle des Landes handelt, kommen die §§ 42a ff. K-DRG 1994 und § 22a K-LVVG 1994 betreffend Zuweisung (d.h. Zur-Verfügung-Stellung eines Landesbediensteten zur Dienstleistung an einen vom Land verschiedenen Rechtsträger) nicht zur Anwendung, sondern ist im Einzelfall eine Verwendungsänderung oder Versetzung in Betracht zu ziehen.

### **Zu § 3:**

In § 3 Abs. 1 werden Angelegenheiten aufgezählt, die der Landesregierung insbesondere aufgrund der Bundesverfassungsrechtslage vorbehalten bleiben.

Z 1 und 2 stehen im Zusammenhang mit Art. IV Abs. 1 der Schulverfassungsnovelle 1962, wonach der Bund grundsätzlich die Kosten der Besoldung (Aktivitäts- und Personalaufwand) der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) – unbeschadet allfälliger gesetzlicher Beitragsleistungen der Länder zum Personalaufwand für diese Lehrer – trägt; ferner im Zusammenhang mit Art. IV Abs. 2 und Abs. 3 lit. a der Schulverfassungsnovelle 1962, wonach die Landesregierung zur Erstellung eines Dienstpostenplans der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen verpflichtet ist, der der Zustimmung des Bundes bedarf. Zu § 3 Abs. 1 Z 1 wird auf die Aufgabe der Bildungsdirektion nach § 2 Abs. 2 Z 1 verwiesen, der Landesregierung jährlich einen Entwurf zur Erstellung eines Stellenplanes für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 vorzulegen. Die Aufgabe der Landesregierung gemäß dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 Z 2 steht in engem sachlichen Konnex mit der Vollziehung der Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005, in der geltenden Fassung.

Mit § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 wird die Landesregierung – auf bundesgesetzlicher bzw. bundesverfassungsgesetzlicher Grundlage – durch den Landesgesetzgeber als zuständiges Organ für bestimmte dienstrechtliche Maßnahmen bestimmt: Nach § 26f Abs. 2 Z 1 lit. b LDG 1984 und § 14a Abs. 11 LVG gehört ein vom landesgesetzlich zuständigen Organ zu entsendendes Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied der Begutachungskommission bei der Besetzung der an einer Pflichtschule errichteten Schulcluster-Leitung für einen aus Pflicht- und Bundesschulen bestehenden Schulcluster an. Nach § 26f Abs. 2 Z 3 LDG 1984 (Verfassungsbestimmung) und § 14a Abs. 11 LVG obliegt bei einem aus Pflicht- und Bundesschulen bestehenden Schulcluster die Auswahl bezüglich der Schulcluster-Leitung dem Bildungsdirektor nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem landesgesetzlich zuständigen Organ sowie mit dem Bundesminister für Bildung.

Die Versetzung von Lehrpersonen an die Bildungsdirektion zum Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik soll nach § 3 Abs. 1 Z 5 der Landesregierung vorbehalten bleiben. Diese Aufgabe resultiert aus § 19 Abs. 2a LDG 1984 und § 9 Abs. 4a LVG: Lehrpersonen (Landeslehrer, Landesvertragslehrer) können mit ihrer Zustimmung zur Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik an die Bildungsdirektion versetzt werden. Der Versetzung zum Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik hat eine Ausschreibung voranzugehen. Mit dem Wirksamwerden einer solchen Versetzung endet eine allfällige Schulleitungsfunktion. Auf die zur Koordination des Fachbereiches Inklusiv- und Sonderpädagogik an die Bildungsdirektion versetzte Lehrperson ist § 22 Abs. 3 LDG 1984 bzw. § 9 Abs. 7 LVG nicht anzuwenden. Eine Heranziehung zu einer bis zu dreiwöchigen Vorbereitungszeit außerhalb des Unterrichtsjahres ist jedoch zulässig.

§ 3 Abs. 1 Z 6 berücksichtigt die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung nach § 3 Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz zur Bestimmung von Volksschulen und Neuen Mittelschulen außerhalb des Gebietes jener Gemeinden, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde, als für die slowenische Minderheit im Besonderen in Betracht kommende Volksschulen oder Neue Mittelschulen, wenn im Bereich eines zumutbaren Schulweges ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, festgelegten Rechtsanspruches besteht. Art. I § 3 des Bundesgesetzes, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheitenschulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, beinhaltet eine eigene Kompetenzbestimmung, der durch die Schulverfassungsnovelle 1962 (siehe auch deren Art. IX) nicht derogiert worden ist. Da diese Kompetenzbestimmung andere Angelegenheiten betrifft, als sie nach Art. 14 B-VG geregelt werden (vgl. *Lanner*, Kodex Verfassungsrecht, 44. Auflage 2017, Anm. 10 zu 2c/52. MinSchulG-Ktn), ist davon auszugehen, dass die Vollziehung des § 3 Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz nicht von Bundesverfassungs wegen in die Vollziehungszuständigkeit der Bildungsdirektion nach Art. 113 Abs. 2 und 4 erster Satz B-VG fällt.

§ 3 Abs. 2 will klarstellen, dass die Landesregierung in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG ist die innerhalb eines einzelnen Ressorts bestehende höhere Behörde; dies kann zunächst jene Behörde sein, welcher der Gesetzgeber die oberbehördlichen Befugnisse nach dem AVG (oder einzelnen Bestimmungen davon) ausdrücklich zuordnet, ansonsten jedoch – bei Fehlen eines administrativen Instanzenzuges in der betreffenden Sache – jene Behörde, die durch Ausübung des Weisungsrechts oder zumindest – bei weisungsfreien Organen – des Aufsichtsrechts auf den Inhalt der Entscheidung hätte bestimmend einwirken können (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 4, Stand 1.1.2014, Rz. 8). Aus Art. 113 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2017 ergibt sich, dass die Bildungsdirektion in den Angelegenheiten der Vollziehung gemäß Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und b sowie Abs. 4 lit. a B-VG der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben (Art. 101 Abs. 1 B-VG) unterstellt ist. Art. 113

Abs. 7 B-VG regelt die Bindung des Bildungsdirektors an die Weisungen der obersten Organe des Bundes und des Landes.

Gestützt auf Art. 113 Abs. 8 erster und zweiter Satz B-VG i.d.F. des Bildungsreformgesetzes 2017 wird in § 3 Abs. 3 normiert, dass der Bildungsdirektion der Landeshauptmann als Präsident vorsteht. Der Landeshauptmann kann in diesem Fall das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung (d.h. den Schulreferenten) durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen. Nach Art. 113 Abs. 8 dritter Satz B-VG gilt Abs. 7 für den Präsidenten: Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung (oder eines einzelnen Mitgliedes derselben) gebunden. In übergreifenden Angelegenheiten ist der Bildungsdirektor an die Weisungen des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) gebunden. Der Bildungsdirektor ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden (Art. 113 Abs. 8 vierter Satz B-VG). Weisungen des zuständigen Bundesministers bzw. der Landesregierung (oder eines einzelnen Mitgliedes derselben) können auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden (Art. 113 Abs. 8 fünfter Satz B-VG). Der Präsident hat Weisungen an den Bildungsdirektor in Angelegenheiten der Bundesvollziehung unverzüglich dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen (Art. 113 Abs. 8 letzter Satz B-VG).

#### **Zu § 4:**

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen die geltende Regelung des § 4 des Kärntner Landeslehrergesetzes – K-LG. Weiters wird den Schulleitern die bisher der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 3 lit. a K-LG) obliegende Aufgabe der Entgegennahme des Dienstgelöbnisses der Landeslehrer übertragen.

Mit § 4 Abs. 2 wird für den Fall, dass die Schule zu einem Schulcluster gehört, die Diensthoheit in einem für die Leitung eines Schulclusters zweckmäßigen Ausmaß dem Leiter des Schulclusters übertragen (siehe bereits oben zu § 1 den Auszug aus dem Bericht des Unterrichtsausschusses, 1707 Blg. Sten. Prot. NR XXV. GP, 9, zum neu gefassten Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG).

Sonstige Aufgaben kommen auf Grund der Generalklausel (§ 2 Abs. 1) der Bildungsdirektion zu.

#### **Zum 2. und 3. Abschnitt:**

#### **Zu den §§ 5 bis 11:**

Der vorgeschlagene 2. und 3. Abschnitt des Entwurfs übernehmen im Wesentlichen die geltenden Regelungen der §§ 8, 9, 11, 12, 13, 16 und 17 des Kärntner Landeslehrergesetzes – K-LG. Weiterhin sollen eine Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, eine Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an öffentlichen Berufsschulen sowie eine Disziplinarkommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer bestehen. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist nunmehr auf die Existenz der Bildungsdirektion Bedacht zu nehmen.

Analog zur Novelle LGBI. Nr. 65/2009 zum Kärntner Gemeindebedienstetengesetz und zum Kärntner Stadtbeamtengesetz sowie zur 28. K-DRG-Novelle LGBI. Nr. 26/2017 soll für die Mitgliedschaft in den Leistungsfeststellungskommissionen und in der Disziplinarkommission sowie für die Bestellung zum Disziplinaranwalt nicht mehr die Beamteneigenschaft vorausgesetzt werden. In Zukunft sollen daher auch Vertragsbedienstete berufen werden können. Diese Modifikation entspricht den Erfordernissen der Praxis, zumal seit dem Jahr 2011, außer in den verfassungsrechtlich vorgesehenen Fällen, bei den Landesbediensteten in der allgemeinen Verwaltung keine Pragmatisierungen mehr durchgeführt werden. Die Ablegung der Dienstprüfung (Absolvierung der Grundausbildung) soll jedoch für rechtskundige Landesbedienstete Bestellungs voraussetzung werden. Allgemein wird auch das Staatsbürgerschaftserfordernis für die Mitgliedschaft in den Kommissionen sowie für die Funktion des Disziplinaranwalts klargestellt.

Von der Aufnahme der Regelungen des § 8 Abs. 9, § 9 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 K-LG betreffend Beiziehung eines „Vertreters der in Betracht kommenden Kirche“ in den Kommissionen wird Abstand genommen. Bei der Leistungsfeststellung für Religionslehrer besteht nach § 62 Abs. 3 K-LG ohnehin eine Sonderregelung für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung. Zur Feststellung und Beurteilung einer Dienstpflichtverletzung erscheint die Beiziehung eines beratenden Vertreters nicht notwendig.

**Zum 4. Abschnitt:****Zu § 12:**

Nach § 27 Abs. 1a LDG 1984 wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Vertretung des an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhinderten Leiters für einen längstens zweimonatigen Zeitraum abweichend von § 27 Abs. 1 LDG 1984 zu regeln; hiebei sind jedenfalls Vorkehrungen zu treffen, dass diese Vertretung auf andere Weise gesichert ist. Nach § 26d Abs. 1 zweiter Satz LDG 1984 sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, auf die Schulcluster-Leitung die Bestimmungen über die Schulleitung anzuwenden.

Der vorgeschlagene § 12 entspricht im Wesentlichen der geltenden Vertretungsregelung nach § 27 K-LG, allerdings wird nunmehr zusätzlich die Vertretung des Schulcluster-Leiters angeordnet.

**Zum 5. Abschnitt:****Zu den §§ 13 bis 17:**

Der vorgeschlagene 5. Abschnitt des Entwurfs („Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landeslehrer“) entspricht inhaltlich dem geltenden 6a. Abschnitt des Kärntner Landeslehrergesetzes in der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2012. Allerdings wird in Abweichung von der bisherigen Rechtslage vorgesehen, dass wesentliche Vollziehungszuständigkeiten bei der Bildungsdirektion liegen; dies in Übereinstimmung mit Art. 113 Abs. 4 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 138/2017 (siehe auch § 2 Abs. 1 des Entwurfs). Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte und Brandschutzbeauftragte sind daher von der Bildungsdirektion zu bestellen (§ 13 Abs. 3). Die Bildungsdirektion ist auch verordnungserlassendes Organ im Bereich des Bedienstetenschutzes für Lehrpersonen gemäß § 1 Z 1 (§ 13 Abs. 2; zur Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion siehe § 34 BD-EG). Die Bestellung von Brandwarten (Personen, die für die Brandbekämpfung an den einzelnen Schulen und die Evakuierung der Bediensteten zuständig sind) sowie Ersthelfern (Personen, die für die Erste Hilfe zuständig sind) soll weiterhin dem Schulleiter obliegen; neu ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass in einem Schulcluster dessen Leiter die Zuständigkeit zur Bestellung von Brandwarten und Ersthelfern zukommt. Die beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtete Landeslehrer-Bedienstetenschutzkommission soll weiterhin die Aufgaben der Organe der Arbeitsinspektion wahrnehmen (§ 14).

Mit vorliegendem Abschnitt soll Unionsrecht (Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) umgesetzt werden (Umsetzungshinweis in § 21).

Die im 5. Abschnitt verwiesenen gesetzlichen Vorschriften werden in § 19 aufgelistet.

**Zum 6. Abschnitt:****Zu § 18:**

§ 18 statuiert das Gebot, bei der Anwendung dieses Gesetzes jeweils die geschlechtsspezifische Form von Funktionsbezeichnungen zu verwenden (siehe im Übrigen bereits Art. 37 K-LVG).

**Zu § 19:**

§ 19 fasst Titel und Fundstellen der im K-BiVwG verwiesenen Landes- und Bundesgesetze zusammen. Auf die zitierten Landesgesetze wird dynamisch, auf die zitierten Bundesgesetze statisch verwiesen.

**Zu § 20:**

§ 20 Abs. 1 beinhaltet eine Inkrafttretensbestimmung, die sich an jener des Art. 151 Abs. 61 erster Satz B-VG betreffend das Inkrafttreten des 5. Hauptstückes des B-VG („Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens“) und der Verfassungsbestimmung des § 37 Abs. 1 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes (BD-EG), BGBl. I Nr. 138/2018, orientiert. Nach der Verfassungsbestimmung des § 32 Abs. 1 BD-EG tritt die Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 an die Stelle des Landesschulrates sowie hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion fallenden Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Stelle der Landesregierung; sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt dem Landesschulrat und bezüglich der genannten Angelegenheiten der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte sind ab diesem Zeitpunkt der jeweiligen Bildungsdirektion zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitreichenden Neuerungen, die durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2018, bedingt sind, sowie infolge Neuregelung der landesgesetzlich regelbaren Angelegenheiten im K-BiVwG soll mit § 20 Abs. 2 dem bisherigen Kärntner Landeslehrergesetz formell derogiert werden. Angemerkt wird, dass die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Aufnahme als Landeslehrperson, die Ausschreibung und Besetzung von Leitungsfunktionen, die

Begutachtungskommission bei der Bildungsdirektion sowie das Auswahlverfahren bundesgesetzlich geregelt sind (siehe insbesondere § 4b und §§ 26 bis 26d LDG 1984; § 3b, § 14 Abs. 2 und § 14a LVG).

§ 20 Abs. 3 ermöglicht die Verordnungserlassung mit Inkraftsetzung zum 1. Jänner 2019 bereits vor dem Inkrafttretenstermin des K-BiVwG.

§ 20 Abs. 4 enthält eine Übergangsbestimmung, die sich – abgesehen von der fünf- statt dreimonatigen Frist zur Bildung der Kommissionen – an Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2013 orientiert. Die Regelung soll im Wesentlichen sicherstellen, dass bereits anhängige Verfahren vom bisherigen Spruchkörper abgeschlossen werden können.

§ 20 Abs. 5 soll auf provisorischer Basis die Möglichkeit schaffen, bis zur vollen Funktionsfähigkeit des vom Bund bereitgestellten und betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement – dessen sich die Länder von Verfassungs wegen zu bedienen haben – vorläufig auf die Kapazität des Amtes der Landesregierung im Rahmen einer Verwaltungskooperation zwischen Bildungsdirektion und Landesregierung zurückzugreifen. Wie zu § 2 Abs. 2 Z 4 dargestellt, soll das Verrechnungswesen nicht nur für allgemeine, sondern zusätzlich auch für land- und forstwirtschaftliche Lehrer von der Bildungsdirektion besorgt werden. Unbeschadet dieser Zuständigkeiten der Bildungsdirektion soll die geplante Übergangsbestimmung ermöglichen, dass das Verrechnungswesen vorläufig (voraussichtlich bis 2021 bis zur Funktionsfähigkeit des IT-Bundessystems) faktisch durch das Amt der Landesregierung für die Bildungsdirektion betrieben wird; damit können im Amt der Landesregierung interne Vertretungen für den Weiterbetrieb des IT-Landessystems sichergestellt und Probleme bei der rechtzeitigen Liquidierung besoldungsrechtlicher Ansprüche vermieden werden.

Mit § 20 Abs. 6 wird sichergestellt, dass die zum 1. Jänner 2019 nach der alten Rechtslage bereits bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte und Personen, die für den Brandschutz zuständig sind, für die Dauer ihrer Funktionsperiode weiterhin tätig sein können.

#### **Zu § 21:**

Im Hinblick auf die Umsetzung von Unionsrecht im 5. Abschnitt („Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landeslehrer“) enthält § 21 den obligaten Umsetzungshinweis.

### **2. Zu Artikel II (Aufhebung des Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetzes 1992):**

Obwohl gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, die Landeschulräte samt Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst werden und mit Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, auch folgerichtig die kompetenzrechtliche Grundlage für das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 entfällt, soll zur Klarstellung das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992 deklarativ aufgehoben werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 gelten die zu diesem Zeitpunkt bei den Landeschulräten tätigen Bundes- und Landesbediensteten als der Bildungsdirektion zugewiesen. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 beim Landeschulrat anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektion über.

### **3. Zu Artikel III (Änderung des Kärntner Bezugesetzes 1997):**

Nach Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 wird für jedes Land eine als Bildungsdirektion zu bezeichnende gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes eingerichtet. Gleichzeitig werden die Landeschulräte mit 1. Jänner 2019 aufgelöst. Nach Art. 113 Abs. 6 B-VG steht an der Spitze der Bildungsdirektion der Bildungsdirektor. Der zuständige Bundesminister bestellt den Bildungsdirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann auf dessen Vorschlag. Der Bildungsdirektor kann ab 1. Jänner 2018 gemäß dem in Art. 113 Abs. 6 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 festgelegten Verfahren bestellt werden.

Nach Art. 151 Abs. 61 Z 1 kann der Landeshauptmann den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates auf dessen Antrag ab 1. Jänner 2018 mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen. Bei der Betrauung durch den Landeshauptmann endet die Funktion des Bildungsdirektors mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages des jeweiligen Landes. Die betreffende Person kann danach in einem normalen Bewerbungsverfahren erneut zum Bildungsdirektor bestellt werden. Wird der amtsführende Präsident des Landesschulrates gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 1 B-VG mit der Funktion des Bildungsdirektors betraut, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge für den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates weiterhin anzuwenden und die Aufwendungen vom Land zu tragen (§ 37 Abs. 2 Z 2 BD-EG).

In Kärnten wurde der amtsführende Präsident des Landesschulrates mit der Funktion des Bildungsdirektors betraut. Die Funktion als Bildungsdirektors endete mit 12. April 2018 (Zusammentritt des neugewählten Landtages). Das Verfahren zur Bestellung des Bildungsdirektors wurde eingeleitet. Der Bildungsdirektor übt für die Dauer seiner Bestellung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 die Funktion des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates aus (Art. 151 Abs. 61 Z 1 B-VG).

Das Bildungsdirektionen – Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017 regelt die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen. Nach § 7 ist der Bildungsdirektor Bediensteter des Bundes. Die Bestellung zum Bildungsdirektor erfolgt durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Die Bildungsdirektionen treten mit 1. Jänner 2019 an die Stelle der Landesschulräte (§ 32). Nach § 37 Abs. 2 BD-EG endet mit der Bestellung oder Betrauung des Bildungsdirektors gemäß Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 die Funktion des amtsführenden Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Landesschulrates.

In der Übergangszeit bis zum 1. Jänner 2019 übt der jeweils bestellt Bildungsdirektor gleichzeitig die Funktion des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates aus (vgl. 1707 Blg., XXV. GP, 11ff). Mit der Bestellung oder Betrauung des Bildungsdirektors gemäß Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 endet die Funktion des amtsführenden Präsidenten sowie des Vizepräsidenten des Landesschulrates. Die Kosten des Bildungsdirektors als Bundesbediensteter hat der Bund zu tragen. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Bezüge des amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates können daher entfallen.

**4. Zu den Artikeln III bis VI (Änderung des Kärntner Bezügegesetzes 1997, des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994 und des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes):**

Das Ende der Funktionen des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates sowie allenfalls bestellter Vizepräsidenten des Landesschulrates bzw. des Stadtschulrates von Wien erfordert im Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, im Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und im Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz die Aufhebung jener Vorschriften bzw. Wortfolgen, in denen auf diese Funktionen Bezug genommen wird.

**5. Zu Artikel VII (Änderung des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes):**

Aufgrund der Einrichtung der Bildungsdirektion und der Auflassung des Landesschulrates (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017) ist eine Anpassung im K-KJHG vorzunehmen.

**6. Zu Artikel VIII (Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):**

Der Änderungsbedarf ergibt sich durch die Einrichtung der Bildungsdirektion und die Auflassung des Landesschulrates (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017).

**7. Zu Artikel IX (Änderung des Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetzes):**

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Es erfolgt eine Zitat Anpassung.

**Zu Z 2 bis 12 (§ 1 Abs. 2 bis 4 und §§ 2 bis 4 sowie § 5 Abs. 1 und 2):**

Mit der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (BGBl. I Nr. 36/2012) hat der Bundesgesetzgeber eine grundsatzgesetzliche Grundlage zur Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf Neue Mittelschulen (im Sinne des II. Hauptstückes, Teil A, Abschnitt I, 2a. Unterabschnitt des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012) geschaffen.

Dieser Schultypus tritt in systematischer Weiterentwicklung zum Ende des Schuljahres 2017/18 an die Stelle der Hauptschule als allgemein bildende Pflichtschule auf der Sekundarstufe I (vgl. § 130a Schulorganisationsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012). Um dieser Vorgabe Rechnung zu tragen, sind im Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz terminologische Anpassungen vorzunehmen.

In Verfolg dieser Vorgaben kann ein Großteil der begrifflichen Anknüpfungen an „Hauptschulen“ entfallen. Ausnahmen stellen hierbei historische Bezugnahmen auf Hauptschulen (an denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt wurde) dar, welche im Jahr 1958/59 auch unter der Bezeichnung „Hauptschule“ und nicht als „Neue Mittelschule“ geführt wurden.

In § 1 Abs. 2 und § 2 erfolgen durch die Einbeziehung der Neuen Mittelschulen erforderlich gewordene Zitat Anpassungen.



Die in § 1 Abs. 4 eingefügte Wortfolge dient lediglich der Klarstellung, dass die in der Anlage zum Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz gelisteten Schulen jene Volks- und Hauptschulen sind, an denen bereits zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt worden ist bzw. an denen bereits zu Beginn des Schuljahres 1958/59 Slowenisch als Pflichtgegenstand unterrichtet worden ist.

In § 3 Abs. 1 erfolgt eine Zitat Anpassung.

#### **Zu Z 13 und 14 (§ 5 Abs. 3 und 4):**

Art. I § 3 des Bundesgesetzes, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, beinhaltet eine eigene Kompetenzbestimmung, der durch die Schulverfassungsnovelle 1962 (siehe auch deren Art. IX) nicht derogiert worden ist. Da diese Kompetenzbestimmung andere Angelegenheiten betrifft, als sie nach Art. 14 B-VG geregelt werden (vgl. *Lanner*, Kodex Verfassungsrecht, 44. Auflage 2017, Anm. 10 zu 2c/52. MinSchulG-Ktn), ist davon auszugehen, dass die Vollziehung des § 3 Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz nicht von Bundesverfassungs wegen in die Vollziehungszuständigkeit der Bildungsdirektion nach Art. 113 Abs. 2 und 4 erster Satz B-VG fällt. Allerdings wird durch Art. 113 Abs. 4 B-VG die Möglichkeit geschaffen, durch Gesetz sonstige Angelegenheiten der Bundes- oder Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu übertragen. Davon soll bei der Vollziehung des § 5 Abs. 3 und 4 Gebrauch gemacht werden, also die Erhebung der Meldungen nach Abs. 1 und Widerrufe nach Abs. 2 durch die Bildungsdirektion für Kärnten erfolgen. Nach Ermittlung des Bestands an Meldungen und Widerrufen hat die Bildungsdirektion der Landesregierung darüber Mitteilung zu erstatten.

#### **8. Zu Artikel X (Änderung des Kärntner Schulbaufondsgesetzes):**

Mit Beginn des Schuljahrs 2012/13 wurden die Neuen Mittelschulen in systematischer Weiterentwicklung der Hauptschulen als Pflichtschulen der Sekundarstufe I in das Regelschulwesen überführt. § 3 Abs. 1 lit. b ist daher terminologisch anzupassen.

#### **9. Zu Artikel XI (Inkrafttreten):**

Änderungen betreffend die (Schul-)Behördenorganisation treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Jene Anpassungen, die aufgrund der Eingliederung der Neuen Mittelschulen erforderlich sind, treten zum 1. September 2018 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens mit Schreiben vom 17. August 2018, Zl. 06-ET2-46/1-2018, Folgendes ausgeführt:

#### **„1. Personalverwaltung/Personalmanagement der Landeslehrer/innen**

Im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 ordnet Art IV Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes hinsichtlich des Schulwesens an, dass die Länder das IT-Verfahren des Bundes für das Personalmanagement übernehmen, damit der Bund Daten zum Zweck des Budget-, Personal- und Bildungscontrollings uneingeschränkt einsehen und weiterverarbeiten kann. Das IT-Verfahren für das Projekt „IT-Personalmanagement Landeslehrer/innen (PM-LL)“ wird vom Bund bereitgestellt und betrieben und ist von den Ländern „*gegen ein angemessenes Entgelt zu nutzen*“ (Zitat aus den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz, Seite 13).

**Die Höhe dieses Entgelts ist laut derzeitigem Informationsstand nach wie vor unbekannt, es kann aber von zusätzlichen Kosten für die Länder ausgegangen werden.** Dies auch deshalb, weil das vom Land Kärnten derzeit in Verwendung befindliche EDV-Programm für die Personalverwaltung weiterhin eingesetzt wird. Das Land Kärnten besitzt für das Personalverwaltungsprogramm DPW eine Unternehmenslizenz, d.h. hier wird für die Lizenz ein Pauschalbetrag fällig, der gleich hoch ist, unabhängig davon, wie viele User existieren. Durch die Einrichtung der Bildungsdirektion und den Umstieg auf ein EDV-System des Bundes verringert sich die Anzahl der User für das Landes-System DPW, wodurch die Kosten pro Person ansteigen.

## 2. Elektronischer Akt / Gemeinsame Aktenverwaltung

Gem. § 24 Abs. 3 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) ist für die Bildungsdirektion ein einheitliches elektronisches Geschäftsfall- und Aktenverarbeitungssystem vorzusehen. Für die elektronische Aktenbearbeitung wird vom Land Kärnten das System DOMEA verwendet. Der Bund verwendet das System INTERCOM Visual Desktop.net.

Wenn alle MitarbeiterInnen der Bildungsdirektion ein einheitliches Aktensystem verwenden müssen, ist voraussichtlich ein Umstieg des Landes auf das Bundessystem erforderlich. Die genauen Kosten für die Nutzung des Bundessystems „Visual Desktop“ durch die Landesbediensteten bzw. den Landesstrang in der Bildungsdirektion hat der Bund zwar noch nicht bekanntgegeben, jedoch laut Information des Bildungsdirektors kann folgende erste Einschätzung getroffen werden: *„Bei Kosten von rund 86-87 € pro Userlizenz resultieren daraus monatliche Kosten für den Landesstrang (auf Basis der gemeldeten Personenanzahl) von 3.096 € pro Monat bzw. 37.152 € pro Jahr“.*

Außerdem verwenden die Landesschulräte derzeit im Bundesschulbereich zusätzlich noch die Systeme INTERCOM SchoolOffice.web (ISO.web) - eine webbasierte Anwendung zum elektronischen Schulmanagement – sowie GetYourTeacher (GYT) – ein System für die Bewerbung bzw. Aufnahme von Lehrern. Eine Verwendung dieser Bundes-EDV-Systeme für den Bereich der Landesschulen wird jedenfalls einen finanziellen Mehraufwand verursachen. Laut Information des Bildungsdirektors zeigen erste Berechnungen, dass „für ISO.web Lizenzkosten von rund 136 € pro Schule“ anfallen werden. Genaue Details für welchen Zeitraum bzw. für welche Schulen diese Kosten anfallen, liegen derzeit noch nicht vor.

Bei einer Umstellung der EDV-Systeme sind immer Software-Lizenzkosten, Software-Anpassungskosten, die Anzahl und Ausstattung der Kanzleistellen und Schulungskosten zu berücksichtigen.

Laut Landesschulrat wird hinsichtlich der Einrichtung aller EDV-Systeme, der Einrichtung eines Help-Desk und der Einschulung aller Mitarbeiter wird **ein zusätzlicher personeller Aufwand von zwei Planstellen für IT-Experten** (eine B-Planstelle und eine C-Planstelle) für die Bildungsdirektion erforderlich sein. Dieser Aufwand für die IT-Betriebsführung sowie den Help-Desk wird ab jenem Zeitpunkt anfallen, ab dem die Landesbediensteten in der Bildungsdirektion mit Bundesapplikationen, mit Bundes-Hardware-Ausstattung, mit Citrix-Client und ELAK/VISUAL-DESKTOP arbeiten.

Unabhängig von diesem Personalbedarf für die Umstellung auf ein neues gemeinsames EDV-System wird auch in der Bildungsdirektion die Software-Entwicklung und das Datenbankservice für die Oracle-Datenbank für Sokrates Schüler- und Lehrerverwaltung für APS, FBS und LFS weiterhin aufrechtzuerhalten sein. Diese Tätigkeiten werden derzeit von Mitarbeitern der Abteilung 1 durchgeführt und werden auch in Zukunft erforderlich sein. Hier geht es um die Programmierung und Wartung von Programmschnittstellen und Softwareschnittstellen, wie z.B. die Personalverrechnungsschnittstelle (derzeit DPW, künftig Bundes-SAP) und um die Schnittstelle für das Landeslehrer-Controlling. Für diese Tätigkeiten werden auch in Zukunft personelle Ressourcen im Ausmaß von zwei IT-Planstellen erforderlich sein. Die Aufrechterhaltung dieser EDV-Schnittstellen erfordert zwar keine zusätzlichen Kosten zum bisherigen Aufwand, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass hier auch keine Kosten entfallen.

## 3. Infrastruktur

Im Zuge der Einrichtung der Bildungsdirektion fallen zusätzliche Kosten für die Sicherstellung der sog. „Kommunikationsmittel“ wie Corporate Design, Logo, Türschilder, Briefpapier u.s.w. an. Eine Bezifferung der Kosten dieser Anschaffungen ist derzeit nicht möglich.

Für die neue Behörde Bildungsdirektion wird langfristig das Ziel verfolgt, dass alle Mitarbeiter/innen der Bildungsdirektion in einem Gebäude zusammen arbeiten. Die Kosten, die langfristig für eine Schaffung einer gemeinsamen Infrastruktur anfallen werden, können nicht abgeschätzt werden. Da ein gemeinsames Gebäude für alle Mitarbeiter/innen der Bildungsdirektion nur langfristig realisiert werden kann, wird es kurzfristig betrachtet zu Siedlungsaktivitäten bzw. Büroadaptierungen innerhalb des Verwaltungszentrums kommen, wobei die Kosten dafür derzeit nicht beziffert werden können.

## 4. Diverser Personalaufwand

Zusätzlich zu den unter Punkt 3 angeführten zwei Planstellen für den EDV-Bereich ist aufgrund der Trennung von Mischverwendungen auch noch von weiteren zusätzlichen Personal auszugehen. Sowohl in der Abteilung 6 als auch bei den Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung 1 gibt es einige Mitarbeiter/innen, die derzeit aufgrund ihres Aufgabenprofils sowohl Verwaltungsaufgaben vollziehen, deren Vollzug ab dem 1.1.2019 von der Landesregierung zu erbringen ist als auch Verwaltungsaufgaben, deren Vollzug ab dem 1.1.2019 von der zukünftigen Bildungsdirektion zu leisten ist. Um das Ziel zu

erreichen, sog. „Mischverwendungen“ möglichst zu vermeiden wird eine zusätzliche A-Planstelle für eine/n Juristin/en, eine zusätzliche B-Planstelle für eine/n Mitarbeiter/in im Bereich Dienstrecht und eine zusätzliche C-Planstelle für eine Kanzleikraft benötigt, um weiterhin die Erfüllung aller Aufgabenbereiche der zukünftigen Bildungsdirektion sowie der Abteilung 6 – Bildung und Sport gewährleisten zu können. Auch im Bereich der Bezirkshauptmannschaften werden ev. Personalnachbesetzungen erforderlich sein.

Zusammengefasst wird daher festgehalten, dass jedenfalls mit Mehrkosten in folgenden Bereichen zu rechnen ist:

- EDV-Systeme/Programme/Lizenzen
- Infrastruktur (Kommunikationsmittel, Büroadaptierungen, Siedlungsaktivitäten bzw. langfristig Gebäudeinfrastruktur)
- Personal (zusätzliche EDV-Planstellen, Jurist, Dienstrecht, Kanzlei)“

Seitens der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Organisationseinheit Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens mit Schreiben vom 22. August 2018, Zl. 01-PW-5099/2018, auf folgende finanzielle Auswirkungen hingewiesen:

Konkret ist aufgrund der geplanten Änderung des Kärntner Bezügegesetz 1997 – K-BG 1997 und den Entfall der Funktion des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und des Vizepräsidenten des Landesschulrates in Zukunft der Aufwands der Bezüge nicht mehr zu tragen. Diese Kosten betragen unter Zugrundelegung der aktuell gültigen Bezugsansätze jährlich für den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates EURO 109.301,16 und für den Vizepräsidenten des Landesschulrates EURO 68.970,28.

Somit entfällt ein Gesamtaufwand von EURO 178.271,44 pro Jahr.

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Mit Art. I des Gesetzesentwurfes wird die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008, S. 1, umgesetzt.

Ansonsten sind keine unionsrechtlichen Berührungspunkte erkennbar.